

Reglement Rekurskommission Milchprüfung

1. Ausgangslage

Die Schweizer Milchwirtschaft verfolgt eine Qualitätsstrategie. Ausgangspunkt ist dabei einwandfrei produzierte Schweizer Qualitätsmilch. Die periodischen Resultate zur Milchprüfung leisten einen Beitrag zur Sicherstellung dieser übergeordneten Zielsetzung.

Die Resultate aus der Milchprüfung haben aber auch unmittelbare Auswirkung auf den Milcherlös und können bei einer Milchliefersperre zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbussen und zu weiteren Umtrieben führen. Ein sorgsamer und fachgerechter Umgang mit den Prüfergebnissen ist deshalb zentral. Das Ziel muss es dabei sein, einerseits die Qualität der Milch sicherzustellen, andererseits eine objektive Beurteilung der individuellen Probeergebnisse im Rekursfall durch eine unabhängige Zweitbeurteilung zu gewährleisten. Wichtig ist, dass die Betroffenen reagieren können und eine Anlaufstelle haben, wenn sie mit Ergebnissen der Milchprüfung nicht einverstanden sind; dies immer mit dem übergeordneten Ziel die erforderliche Qualität möglichst schnell wieder zu erreichen. Die Milchprüfung umfasst einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil.

Der öffentlich-rechtliche Teil ist über die Milchprüfungsverordnung (MiPV), die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) sowie zwei Technische Weisungen für die Durchführung der Milchprüfung und für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefersperre bei der Milchprüfung geregelt. Milchliefersperren haben gemäss den Weisungen eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Milchliefersperren werden von den kantonalen Behörden verfügt, entsprechend gilt das jeweilige kantonale Beschwerdeverfahren.

Für die privatrechtliche Qualitätsbezahlung der Milch sind die Verträge der Milchkäufer mit den Milchproduzenten, allenfalls auch in Form von Organisationsbeschlüssen, relevant. Vorgaben zu den Milchkaufverträgen sind in der Vereinbarung Milchkaufverträge der Milchbranche geregelt.

2. Rückfragen und Reklamationen im Beanstandungsfall (1. Stufe)

Milchproduzentinnen und Milchproduzenten haben die Möglichkeit, beim beauftragten Labor (z.Z. Suisselab AG, Zollikofen) innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt von Prüfberichten der Milchprüfung Rückfragen zu stellen und Reklamationen schriftlich beim Labor einzureichen. Dies betrifft alle zurzeit vertraglich von der gesamten Milchbranche vereinbarten Kriterien Keimzahl, Somatische Zellen, Hemmstoffe, Gefrierpunkt, Fett- Eiweiss- und Harnstoffgehalt (bei anderen Säugetieren nur Keimzahl und Hemmstoffe). Eine Reklamation muss die Adresse des Betriebsleiters beziehungsweise die AGIS-Nummer, Angaben zu den in Frage gestellten Ergebnissen (Probenahmedatum) sowie Begründungen, warum eine Reklamation gemacht wird, beinhalten. Das Labor klärt daraufhin die Probenahme und die internen Abläufe ab (QM-System ISO/IEC 17025), entscheidet über die Verwendung des Probenergebnisses und teilt den Befund schriftlich mit.

3. Anlaufstelle für Rekurse (2. Stufe)

3.1 Aufgabe bei Rekursen zur Milchprüfung

Empfänger einer bearbeiteten Reklamation aus der Milchprüfung haben die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt unter Zahlung eines Kostenvorschusses von CHF 200.-- schriftlich an die Rekurskommission Milchprüfung ¹ zu gelangen. Rekurse können gegen Untersuchungsergebnisse der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung (Keimzahl, Somatische Zellen, Hemmstoffe) und den privatrechtlich von der Branche zusätzlich beauftragten und vertraglich vereinbarten Kriterien erhoben werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird der Vorschuss zurückerstattet.

Die Rekurskommission wird von der Kommission Milchprüfung eingesetzt, welche unter anderem für die Koordination und die Aufsicht der Milchprüfung verantwortlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 MiPV).

3.2 Zusammensetzung Rekurskommission Milchprüfung

In der Rekurskommission Milchprüfung sind mit einer Fachperson und je einem Stimmrecht vertreten:

- die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP,
- die Fromarte,
- die VMI,
- die regionale Melkberatung,
- die kantonalen Vollzugsstellen und
- Agroscope.

Von den Organisationen der Milch anderer Säugetierarten (Büffel, Schafe, Ziegen) wird eine Fachperson mit einem Stimmrecht beigezogen, sofern es sich um einen Rekurs dieser Tierarten handelt.

Die Rekurskommission Milchprüfung konstituiert sich – abgesehen vom Sekretariat – im Weiteren selbst (Vorsitz, Kommunikation etc.). Das Sekretariat wird von der TSM Solutions GmbH im Mandat geführt. Eine Vertretung des beauftragten Labors nimmt bei Bedarf und auf Einladung der Rekurskommission Milchprüfung an den Beratungen teil.

Im Einzelfall werden der jeweilige Milchproduzent und im Bedarfsfall sein Erstmilchkäufer eingeladen.

Die Kommission Milchprüfung regelt und bewilligt die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission Milchprüfung sowie allenfalls weitere in diesem Zusammenhang stehende Aufwendungen.

3.3 Aufgaben und Pflichten bei Rekursen Milchprüfung

Das beauftragte Labor ist vertraglich durch den Auftrag der Branchenorganisation Milch (BOM) verpflichtet, der Rekurskommission die jeweils relevanten Unterlagen und Informationen schriftlich und mündlich zur Verfügung zu stellen.

¹ Rekurskommission Milchprüfung c/o TSM Solutions GmbH, Laubeggstrasse 68, 3006 Bern

Die Mitglieder der Rekurskommission Milchprüfung sowie alle weiteren Teilnehmer der Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen bei möglichen Interessenskonflikten (bspw. Verwandtschaften, persönliche Geschäftsbeziehungen) in den Ausstand treten.

Bei ihrer unabhängigen Beurteilung von Rekursen sichtet die Rekurskommission die Unterlagen, hört alle Beteiligten an, beschliesst dann abschliessend und teilt den Befund den Betroffenen schriftlich mit. Die jeweiligen Milchkäufer sind verpflichtet, die Qualitätsbezahlung entsprechend den Beschlüssen und in Bezug zum Milchkaufvertrag zu korrigieren. Sie informiert die Kommission Milchprüfung periodisch und in anonymisierter Form über die Fälle.

Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr. Die Rekurskommission beschliesst abschliessend.

Nach abschliessender Konsultation und Genehmigung durch die Kommissionsmitglieder, werden die Entscheidungsschreiben der Rekursstelle von einem Mitglied der Rekursstelle zusammen mit der bei der TSM verantwortlichen Person (Sekretariat TSM Solutions GmbH) unterzeichnet. Elektronische Unterschriften sind rechtsgültig.

Im Weiteren stellt die Rekurskommission folgende Aufgaben sicher:

- Kommunikation der Tätigkeit und allenfalls von anonymisierten Präzedenzfällen gegenüber der Kommission Milchprüfung sowie allenfalls in der Fachpresse.
- Überprüfung der Prozesse und der zugehörigen Dokumentation der beauftragten Stellen (Labors, Administration) sowie Rückmeldung an die beauftragten Stellen sowie an die Kommission Milchprüfung.
- Beobachtung von aktuellen Entwicklungen im Ausland sowie Information der Kommission Milchprüfung.
- Mitwirkung bei der Aktualisierung von Informationsgrundlagen und Checklisten zur Ortung der Ursachen von Problemfällen sowie zur Verfügungsstellung an Interessierte Kreise.

3.4 Ablauf und Aufgaben bei mangelhafter Probenahme

- Stellt das Prüflabor Mängel in der Probenahme durch einen Erstmilchkäufer oder Milchsammler fest oder werden ihm solche gemeldet, klärt das Prüflabor ab und ermahnt den Probenehmer.
- Falls nach dreimaliger Ermahnung – oder bei dringendem Handlungsbedarf auch früher – eine korrekte Durchführung der Probenahme nicht vorgewiesen werden kann, leitet das Prüflabor den Fall an die Rekurskommission Milchprüfung der BO Milch weiter.
- Der Fall wird vom Prüflabor in einem Dossier dokumentiert, damit der Rekurskommission die Grunddaten zur Verfügung stehen.
- Milchproduzenten haben die Möglichkeit im Rahmen eines normalen Rekurses eine mangelhafte Probenahme ihres Erstmilchkäufers an die Rekurskommission zu melden.
- Die Kommission informiert innerhalb von 2 Wochen nach der Information durch das Prüflabor den betroffenen Probenehmer schriftlich über diese Weiterleitung und behandelt den Fall an ihrer nächsten Sitzung.
- Die Rekurskommission beurteilt den Fall gemäss den Vorgaben der «Ausführungsbestimmungen für die Probenahme bei der Milchprüfung» unter Anhörung der betroffenen Parteien. Dabei können neben dem Probenehmer auch Milchproduzenten und das Prüflabor angehört werden.
- Sofern die Mängel nicht behoben werden, ordnet die Rekurskommission in Zusammenarbeit mit dem Prüflabor und evtl. weiteren Akteuren (Kanton, Sortenorganisation etc.) die

Ernennung eines neuen Probenehmers an, bis die ordnungsgemässe Probenahme wieder gewährleistet ist.

- Als Ersatzprobenehmer können Melkberater eingesetzt werden. Der neu eingesetzte Probenehmer zieht während drei Monaten die Proben und wird zulasten des Erstmilchkäufers entschädigt.
- Das Prüflabor prüft vor Ablauf der drei Monate, ob der ursprüngliche Probenehmer Massnahmen ergriffen hat, um die Anforderungen für die Probenahme zu erfüllen. Das Labor informiert die Rekurskommission darüber, dass die Massnahme beendet werden kann, worauf die Kommission darüber entscheidet, ob sie den Fall abschliesst. Ansonsten wird die Massnahme um drei weitere Monate verlängert.
- Die Behandlung von Fällen mit mangelhafter Probenahme kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

4. Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 06.02.2026 von der Kommission Milchprüfung verabschiedet. Es ersetzt die Fassung vom 27. Oktober 2021.